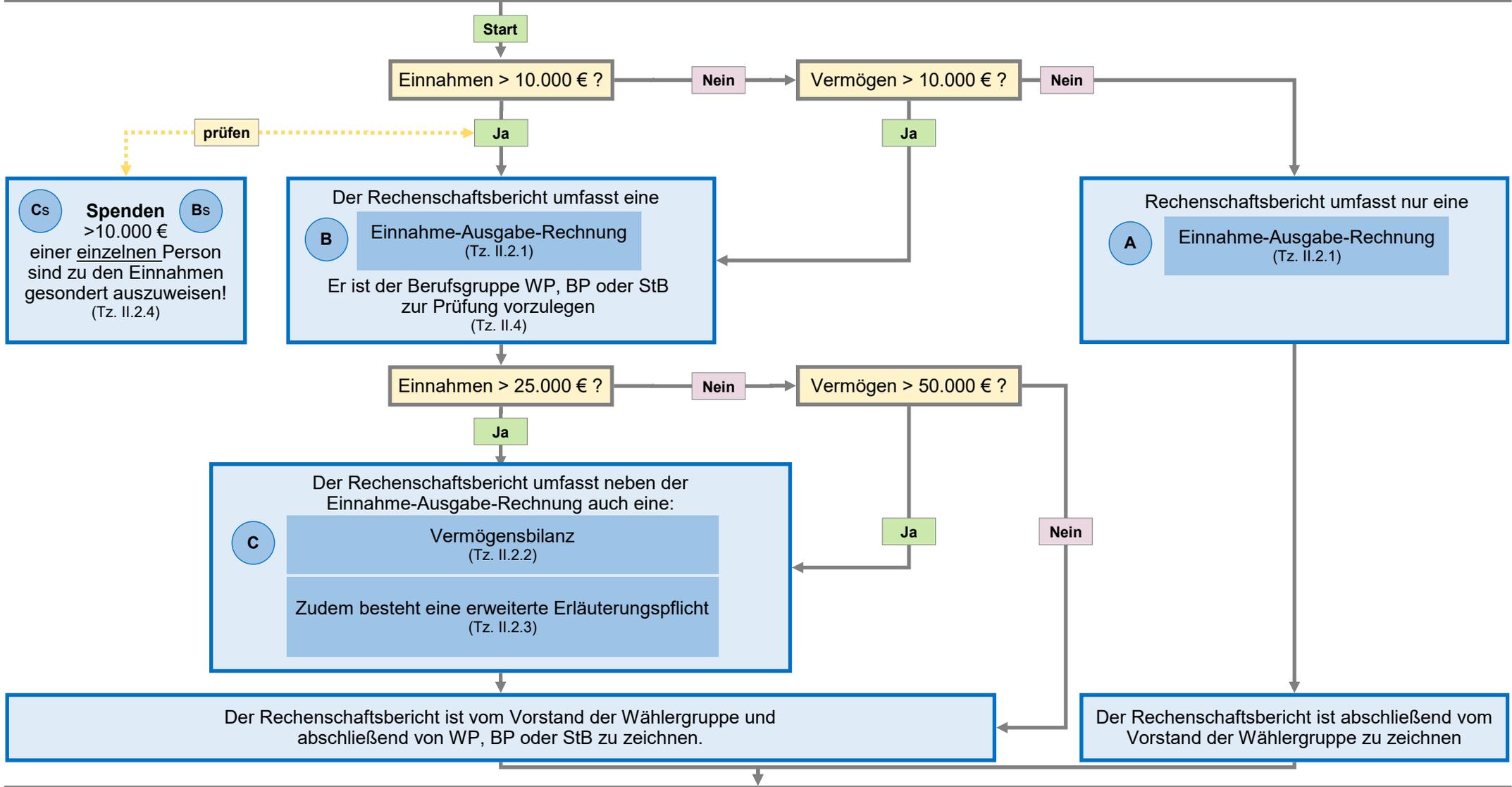




Soweit eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Abs. 1 WähIGTranspG besteht (s. Prüfschema/Anlage 1), ergeben sich - je nach Höhe der Einnahmen oder des Vermögens - unterschiedliche Berichtsumfänge/Erforderlichkeiten. Das folgende Prüfschema zeigt auf, welcher Umfang zu den Fallgruppen A, B oder C führt. Zu B und C besteht ggf. zusätzlich die Verpflichtung, Spenden gesondert auszuweisen Bs bzw. Cs. Die angegebenen Textziffern (Tz.) beziehen sich auf die Erläuterungen in der Handreichung.



Die Übersendung des Rechenschaftsberichts hat bis zum 30.09. des Folgejahres an den Präsidenten des Landtags NRW zu erfolgen.